

11, meist Inseratenbeilagen confiscirt, und hiedurch nicht nur die Eigenthümer der Zeitung, sondern vielleicht noch mehr die Inserenten und Geschäftsleute geschädigt, die auf die Wirksamkeit ihrer Inserate gerade um die Weihnachtszeit gerechnet hatten. Der Redacteur der Zeitung ging zum Polizeipräsidenten, um die Freigebung der Beilagen zu erwirken, wurde aber abgewiesen. Als er unter Hinweis auf die Schädigung des Eigenthümers bemerkte: daß sei ja eine Strafe vor dem Urtheil, wurde ihm entgegnet: daß solle sie auch sein, denn aus einer Geldstrafe von 60 bis 100 Thalern, zu welcher die Zeitung etwa verurtheilt werden könne, mache sich dieselbe ja nichts. Welcher Artikel zur Beschlagnahme Anlaß gegeben, konnte der Redacteur nicht erfahren. Nachdem der Redacteur dreimal sein Gesuch um Herausgabe der Beilagen vergebens erneuert hatte, erlangte er dieselbe schließlich mit der Erklärung: man werde die „Vossische Ztg.“, wenn sie in ihrer bisherigen Haltung verharre, 14 Tage lang hintereinander mit allen Beilagen confisciren lassen. Später wurde auch das Hauptblatt zurückgegeben, ohne daß eine Anklage erhoben, oder auch nur mitgetheilt wurde, welcher bestimmte Artikel der Zeitung Anlaß zur Beschlagnahme gegeben habe.

In frischem Andenken sind noch die Confiscationen wegen Abdrucks der päpstlichen Allocution vom Ende des vorigen Jahrs — Confiscationen, bei denen sich auch aufs grellste zeigte, zu welcher Ungleichheit des Verfahrens die Maßregel der provisorischen Beschlagnahme Anlaß gibt. Während das eine Gericht die Beschlagnahme aufrecht erhielt, hob das andere sie auf. Durch Erkenntniß des Berliner Stadtgerichts wurde der Redacteur der „Germania“ freigesprochen.

Die vorläufige Beschlagnahme gehört nicht zu den Repressivmaßregeln (Strafen), sondern wie die Censur zu den Präventivmaßregeln. „Das Axiom, von welchem die Censur ausgeht — sagt Dr. R. John in seinem dem Sechsten Deutschen Juristentag erstatteten Gutachten — heißt: Die Presse ist gefährlich. Alles was eine Consequenz dieses Axioms ist, ist eine Consequenz der Censur und mit dem Wesen der Pressfreiheit unvereinbar.“ Zu diesen Consequenzen gehören Zeitungssteuern, Cautionen, Postdebitentziehung, Pflichtexemplar und vorläufige Beschlagnahme. „Der Unterschied zwischen dem Censor Geschriebenes strich und der Polizeibeamte Gedrucktes streicht. Gibt aber die Polizei den Grund der Beschlagnahme (den veranlassenden Artikel) nicht an, so ist die Censur noch milder, indem sie verbietet, daß ein einzelner Theil des Blattes nicht gedruckt werde, während der Polizeibeamte bei der Confiscation das Ganze unterdrückt.“

Sodann ist es eine falsche Analogie, wenn die Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses mit der Untersuchungshaft auf eine Stufe gestellt wird, denn mit dieser Haft will man sich das Subject des Delicts sichern, bei der Beschlagnahme dagegen handelt es sich um das Object, das sich bereits in der Hand des Richters befindet (nämlich ein Exemplar der fraglichen Zeitung, um deren Strafbarkeit es sich handelt). Zur Verhütung eines Verbrechens kann allerdings eine Beschlagnahme des Mittels zum Verbrechen vorgenommen werden. Bei Preßerzeugnissen aber wird eine Beschlagnahme verfügt nicht im Interesse der Untersuchung, sondern zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer Schrift, bezüglich welcher es noch nicht festgestellt ist, ob sie strafbar sei. Um den Fall, wo in einem Preßerzeugnisse zur Begehung eines Verbrechens, z. B. einer Brandstiftung, aufgefördert wird, handelt es sich hier nicht. In solchem Fall liegen zwei selbständige Delicte vor: ein Preßdelict und daneben noch eine Anstiftung zu einem andern Delict. Hier ist die Beschlagnahme keine vorläufige, sondern eine definitive, nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen des Strafprozeßgesetzes. Das Preß-

erzeugniß wird hier confiscirt als Werkzeug zur Begehung eines gemeinen Verbrechens, wie man ja auch Briefe, z. B. Brandbriefe, zu diesem Zwecke confiscirt. Die vorläufige Beschlagnahme dagegen bezieht sich auf solche Fälle, wo das Delict durch die Veröffentlichung der Druckschrift bereits vollendet vorliegt, jedoch nur ein einziges, nicht zwei verschiedene Delicte.

Uebrigens ist aber auch die vorläufige Beschlagnahme bei Zeitungen eine illusorische Maßregel, sofern damit Verhinderung der Verbreitung bezweckt wird. Immer wird schon eine Anzahl von Exemplaren in den Händen des Publicums sein, wenn die Beschlagnahme eintritt — und durch die Beschlagnahme wird das Publicum häufig erst zur Lectüre der Zeitung aufgestachelt.

Die vorläufige Beschlagnahme ist hauptsächlich aus dem Grunde verwerflich, weil sie eine sehr empfindliche Strafe vor dem Urtheil und vor der Untersuchung involvirt — eine Strafe, die lediglich vom Ermessen des Polizeibeamten abhängt, der in der Druckschrift etwas Strafbares finden will.

Wenn auch bei anderen Delicten Beschlagnahmen vorkommen, z. B. Werkzeuge, womit das Delict begangen worden, so liegt da meistens eine That vor, deren objective Rechtswidrigkeit außer Zweifel steht, und überdies wird dem Eigenthümer des confiscirten Gegenstandes in diesen Fällen durch die fragliche Confiscation gar kein Schaden zugefügt. Wird der Angeschuldigte freigesprochen und ihm die Sache zurückgegeben, so hat diese in der Regel wohl gar keine Werthverminderung gelitten. Die confiscirte Zeitung dagegen ist gewöhnlich schon in kürzester Zeit nur noch werthlose Maculatur, und außer dem Eigenthümer der Zeitung sind in der Regel auch noch andere schuldlose Personen geschädigt, namentlich die Inserenten, Abonnenten und Autoren — und zwar alles dieses häufig nur wegen einiger wenigen Zeilen, von deren Strafbarkeit der Redacteur keine Ahnung haben konnte.

Was die Behauptung der Gefährlichkeit des Mißbrauchs der Presse betrifft, so ist der Begriff der Gefährlichkeit ein sehr vager, und eine Regierung, die das Recht der Beschlagnahme streng handhabt, gleicht dem Capitän eines Dampfschiffes, der sich auf das Sicherheitsventil der Dampfmaschine setzt, um durch die Ausströmung des Dampfes nicht an dessen hohe und gefährliche Spannung erinnert zu werden. In gleichem Maß, wie man die Freiheit der Presse schmälert, fördert man die Conspiration, und es ist evident, daß nicht die Freiheit, sondern die Beschränkung der Presse gefährlich ist.

Die Uebelstände, welche mit der Maßregel der vorläufigen Beschlagnahme verbunden sind, fallen um so schwerer ins Gewicht, als auch kein genügendes Mittel zu ihrer Verhütung aufzufinden ist. Ein solches Mittel ist weder die Entschädigung bei ungerechtfertigtem Gebrauch der Beschlagnahme, noch die Uebertragung der Befugniß an unabhängige Richter. Die Gestattung einer Entschädigungsklage gegen den eine ungerechtfertigte Beschlagnahme anordnenden Beamten wird deshalb wenig helfen, weil der zu einer Verurtheilung erforderliche Beweis absichtlicher Willkür oder grober Fahrlässigkeit nur selten gelingen kann. Zu keinem besseren Ergebniß ist man, nach der Mittheilung des Advocaten Dr. S. Jaques in Wien, in Oesterreich mit der Bestimmung gelangt, daß, wenn die Erlöschung oder ausdrückliche Aufhebung der Beschlagnahme eintritt, dem Beschädigten Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatscasse gebühre, jedoch im Fall der ausdrücklichen Aufhebung nur dann, wenn hierbei die Beschlagnahme als weder durch den Inhalt der Druckschrift noch durch Außerachtlassung der preßpolizeilichen Vorschriften gerechtfertigt erkannt wird. Sowie das vom Staatsanwalt angerufene Gericht die Beschlagnahme bestätigt hat, fällt jeder Entschädigungsanspruch weg, wenn auch später im Hauptverfahren erkannt wird, daß die Druckschrift keinen strafbaren Inhalt hatte. Im Laufe einer Reihe von Jahren sind denn auch bei Hunderten von